
Honorarbelehrung

Wir sind gesetzlich gehalten, unsere Mandanten auf folgendes hinzuweisen:

- 1.) Wenn nichts anderes vereinbart ist, wenn also keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, richtet sich die uns zustehende Vergütung nach dem Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG). Das bedeutet, dass sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet. Das ist der finanzielle Wert der Angelegenheit, im Streitfall auch Streitwert genannt. Je höher der Gegenstandswert ist, je höher sind die Gebühren.
- 2.) Soweit es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, bestimmen sich etwaige Kostenerstattungsansprüche des Mandanten nach den gesetzlichen Gebühren gemäß RVG. Das führt dazu, dass auch im Falle des uneingeschränkten Obsiegens im Prozess der Gegner nur zu einer Erstattung in Höhe und nach Maßgabe der gesetzlichen Gebührenregelung verpflichtet ist. Im Falle des (auch teilweisen) Unterliegens sind vom Mandanten die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten der Rechtsverfolgung ebenfalls nach den Regeln und dem Gebühren- und Kostenrahmen des RVG und der KostO zu erstatten.
- 3.) Wir werden, je nach Vereinbarung, zu folgenden möglichen Konditionen tätig:
 - a. Ohne Honorarvereinbarung, also gemäß RVG [Ziffer 1.)]
 - b. Aufgrund einer Honorarvereinbarung auf Stundenbasis mit oder ohne Mindesthonorar
 - c. Aufgrund einer Vereinbarung über den Gegenstandswert [Ziffer 1.)]
 - d. Aufgrund einer Pauschalvergütung
- 4.) Diese Honorarbelehrung gilt – solange wir keine abweichenden Informationen geben – für sämtliche Mandate, die wir für den Mandanten übernehmen.

